

Die Herdgemeinde

Autor(en): **Steffen, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **35 (1945)**

Heft 17

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-643268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Herdgemeinde

Die Kirchgemeinde Huttwil ist in eine Herd- und Hofgemeinde ausgeschieden. Erstere hiess in früheren Zeiten «Stadtgemeinde», im Gegensatz zur «Land-» oder jetzt Hofgemeinde. Da dieselbe schon seit Jahrhunderten im Besitz ist von eigenen Rechten und Bürgergütern (Allmend, Waldungen und einem sogenannten Herdseckel), und die Angelegenheiten von einer eigenen, von den Herdgemeindeburgern gewählten Behörde besorgt werden, wurde die Stadtgemeinde später Herdgemeinde genannt. Eine noch jetzt unter den Herdgemeindeburgern verbreitete Sage meint, das jetzige Herdgut sei vor vielen Jahrhunderten den Burgern des Städtchens von einer Gräfin geschenkt worden. Dieser Sage möchten vielleicht folgende geschichtliche Tatsachen zugrunde liegen. Im Jahre 1108 schenkte nämlich Agnes, Tochter König Rudolfs von Arles und Gemahlin Herzog Berchtholds II. von Zähringen, dem Kloster St. Peter im Schwarzwald Güter und Rechte in der Gemeinde Huttwil. Auf gleichen Wegen mögen die Huttwiler in den Besitz der Allmend gelangt sein: Kann ja die Art und Weise, wie die Berner Regierung ihren Anspruch auf die Allmend im Jahre 1408 den damaligen Stadtbürgern zusicherte, als Schenkung betrachtet werden. Die Regierung von Bern hatte nun fragliche Allmend, Erdreich und Waldungen im Jahre 1408 den Herdgemeindeburgern auf alle Zeiten hin zu freier Benutzung zugesichert; aber unter dem Vorbehalt des Obereigentumsrechtes. In dieser zweideutigen Stellung verharrete die Herdgemeinde bis zum Jahre 1846. Die Herdgemeinde stellte am 8. Januar 1846 an den Tit. Regierungsrat das Begehren, es möchte der Staat auf das Obereigentumsrecht der Allmend verzichten, welchem sofort entsprochen wurde. Wie nun die Huttwiler Allmend allmählich urbarisiert wurde, darüber gibt die Herdordnung vom Jahre 1543 Aufschluss. Der Artikel 5 heisst wörtlich so: «Zum fünften soll aber einer so in der Hård Hushablich sitzt, und ein Zug hat mag ein Jucharten, wo brüsch oder studen stand, wenn Einer so kein Zug hat und in der Hård sitzt, mag ein halb Jucharten in studen oder in brüsch, und

mit dem Rüten soll glich gehalten wärden.» Auf diese angegebene Weise wurde nach Jahrzehnten die ganze Allmend urbarisiert.

Wie mit der Zeit die Bevölkerung in Huttwil zahlreicher wurde und sich aus dem Ertrag des Landes in der Umgebung nicht mehr ernähren konnte, so verliess ein Bürger nach dem andern das Städtchen, baute sich in der Nähe desselben ein Haus, nahm um dasselbe her ein gewisses Stück Erdreich in Besitz, machte es urbar und bepflanzte es; so entstanden die Höfe. Die Nutzungsberechtigten der Allmend befürchteten, die Rechte auf dieselbe könnten sich allzuweit auf die entfernt liegenden Höfe ausdehnen, in der Weise, dass sie in ihren Nutzungen in Land und Wald nach und nach verkürzt würden. Im Jahre 1561 legten die Bürger des Städtchens dem Rat von Huttwil eine Rechtsverwahrung ein und beriefen sich auf die schriftliche Zusicherung des Staates vom Jahre 1408, nun wurde unter amtlicher Aufsicht, zirka eine Viertelstunde von der Kirche entfernt, ein Kreis gezogen und mit Steinen ausgemarct. Spätere Grenzvereinbarungen fanden statt: Anno 1650, 1764 und 1938. Was innerhalb dieser Grenzgemeinde liegt, bildet die Herdgemeinde, was ausserhalb liegt, die Hofgemeinde. Im gleichen Jahre wurde nun die Nutzung der Allmend in Sey- oder Weide- und in Daunerrechte eingeteilt, und zwar laut dem noch vorhandenen Seybuch in 147 Kuh- und 33 Pferdrechte, die in den Kaufbeilen als «Feldfahrtsrechte» bezeichnet wurden. Denen, die im Daunerrecht waren (Herdburger, Witwen, die über keine eigenen Grundstücke zu verfügen hatten) wurden von den «Vierern» (Aufseher über das Land) für je 6 Jahre zur freien Bepflanzung, Bünnten oder Brachen ausgestreckt. Diese Bewirtschaftungsart blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Anno 1849 wurde an der Herdgemeindeversammlung beschlossen, den Weidgang auf der Huttwiler Allmend für immer aufzuheben. Die Ursache der Aufhebung war, dass verschiedene fremde Bürger auf Höfe im Herdbezirk zogen und durch die beschriebenen Seyrechte auch nutzungsbe-

rechtigt wurden, welche Zuversicht jene, die im Daunerrecht standen, nicht mehr länger zusehen konnten. Für den Loskauf der Seyrechte kündigte die Herdgemeinde den grössten Teil der ausgeliehenen Gelder, welche seit Jahrhunderten durch Liegenschaftsverkäufe, sowie Sandstein- (Santmutten)-Ausbeute aus der Hohlengrube und Lehm-(Lätt)-Ausbeute aus dem Ziegelwald in den Herdseckel liefen. Die heutigen, der Herdgemeinde gehörenden Landkomplex umfassend: Rütirecht, Blattenberg, Ro moos, Musterplatz, Schlücht, Dählenknubel, Wiegel, Hinter- und Galgenmoos, Aeschermatt, Aegerten, und Rütistalden messen laut Plan 175 Hektaren. Die Waldungen Burksbodenwald, Blattenbergwald, Hübelwald (früher Weissenbrunnenholz genannt) Schultheissenwald (früher Männerwald) Kammern- und Ziegelwald messen 10 Hektaren. Das in einem Zins urbar von 166 erwähnte Wäldli auf dem Huttwilerberg rechts vom Kirchberg, wurde Steliholz genannt, ferner muss ein solches auf den Dählenknubel gestanden sein, laut Namenbezeichnung. Die Verteilung des Nutzens an die gegenwärtig 300 Berechtigten, geschieht nach den Weisungen des Reglements vom Jahre 1863, dem Waldwirtschaftsplan von 1938 und dem Waldreglement vom Jahre 1940. Nutzungsberechtig ist jeder Herd- und Hofburger, der das 28. Altersjahr zurückgelegt hat und im Herdbezirk wohnt, letzterer muss aber wenigstens einen Viertelteil Wohnhaus (Eggen), mit einer darin befindlichen Feuerstätte (Kochherd), haben und ein Einkaufsgeld von Fr. 54.35 entrichten. Jeder Nutzniesser erhält für lebenslänglich fünf Brachen, zwei auf dem Moos, zwei auf dem Berg und eine am Abhang, zusammen im Halte von zirka 47 Aren, und aus den Waldungen jährlich 1,2 Kubikmeter Holz, muss ferner ein Gemeinewerk leisten, einen Tag mit zwei Pferden Kies (Grien) in die Wege führen oder sich einen Tag dem Wald in der Grube und einen Tag dem Försen im Wald zur Verfügung stellen und jährlich eine Abgabe von Fr. 20.— in die Herdkasse zahlen. Die Land- und Hintersassengeschlechter, die ebenfalls als Vollbürger der Bürgergemeinde Huttwil zu betrachten sind, haben keinen Anteil am herdburgerlichen Nutzen. Erstere sind früher als Heimatlose der Bürgergemeinde zugefallen, letztere haben bei ihrem Einkauf der Herdgemeinde einen Revers unterzeichnen müssen, um den Nutzen auf ewige Zeiten hin nie anzusprechen. Huttwil zählt 39 alte Herd- und Hofburgergeschlechter. Die ältesten ursprünglichen Herder sind: Minder, Flückiger, Burckhardt, Lanz, Steffen, Vetter, Grädel und Leuenberger, von diesen Genannten haben wir auch Hofburger, und das rührt daher, weil früher anlässlich der Grenzvereinbarungen und nach den Städtlibränden, bei der Neuanlegung der Burgerrödel, burgerliche Ausscheidungen stattfanden, so dass Herder die längere Zeit in der Hofgemeinde oder in andern Gemeinden ansässig waren, ohne weiteres als Hofburger eingetragen wurden. Nachweisbar haben wir auch vier sehr alte Höfergeschlechter, das sind: Scheidegger, Nyffenegger, Nyffeler und Fiechter. Die drei letztern erhielten ihren Geschlechternamen offenbar von ihrem Wohnort, so haben wir z. B. in Huttwil in der Hofgemeinde einen Nyffenegg-, einen Nyffel- und einen Fiechtenbezirk. Die beiden Geschlechter Fiechter und Nyffeler finden wir nun auch im Herdburgerrodel. Laut dem noch vorhandenen Einbürgerungsmanual burgerten sich im Jahre 1594 ein Jakob Fiechter und zwei Jahre später ein Daniel Nyffeler als Herdburger ein. Diese beiden können mit Gewissheit als Stammväter der jetzigen Herder Nyffeler und Fiechter betrachtet werden.

F. Steffen.



Alter Speicher aus der Umgebung von Huttwil